

Artikelsatzung

zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse der Währungsumstellung
(EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Oberhain
zum 01. Januar 2002

Der Gemeinderat Oberhain hat in seiner Sitzung am **10. 09. 2001** aufgrund des § 19 Abs. 1, S.1 ThürKO, und der §§ 20 und 21 der ThürKO vom 16.8.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998, zuletzt geändert am 25.6. 2001, der Thür. Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14.04.1999, der Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (ThürEntschVO) vom 29.08.1995, des § 38, Abs. 5 ThürKWO vom 03.02. 1994, des 34 Abs. 2 ThürKWG vom 16.08.1993,

des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) i. d .F. der Bekanntmachung vom 25.03.1999, zuletzt geändert am 19.12.2000,

des § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Oberhain vom 28.11.2000

der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 07.08. 1991, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.12.2000, zuletzt geändert am 19.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 14.04.1999

Der § 10 – Entschädigung – erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| (1) Entschädigung des Gemeinderates: | |
| - Sockelbetrag | 11,00 € |
| - Sitzungsgeld | 15,00 € |
| (3) Wahrnehmung besonderer Funktionen, Belastungen und Aufwendungen | |
| - Vorsitzender eines Ausschusses von | 15,00 € |
| (4) Monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten: | |
| der ehrenamtliche Bürgermeister | 512,00 € |
| der ehrenamtlicher 1.Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von | 128,00 € |

- | | | |
|-----|--|--|
| (5) | Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von
je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer
beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehr-
personenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschal-
entschädigung je volle Stunde von | 16,00 €

11,00 € |
| (6) | Erfrischungsgeld bei Wahlen und Volksentscheiden | 15,00 € |

Artikel 2

Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in der Fassung vom 29.11.2000

Der § 4, Abs. 4 – Anlage 1, Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz der
FFw – erhält folgende Fassung:

1. Personalkosten

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Einsatz eines Feuerwehrdienstleistenden bei
Brand- und Hilfeleistungen | 16,00 €/h |
| b) | Einsatz eines Feuerwehrdienstleistenden bei
Sicherheitswachen | 8,00 €/h |

2. Sachkosten

Einsatz von Löschfahrzeugen

Löschfahrzeug 8 LF 8, LF-LKW und LF 8/6	64,00 €/h
---	-----------

Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit TS 8	15,00 €/h
Schlauchtransporter STA (ohne Schläuche)	15,00 €/h

Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen

Tragkraftspritze TS 8	15,00 €/h
Tragkraftspritze allgemein	15,00 €/h
Notstromaggregat	13,00 €/h
Leichtschaumgenerator LSG	8,00 €/h
Motorkettensäge	10,00 €/h
zusätzliche Schärfen je Kette	5,00 €/h
Druckluft-/Preßluftatmer	20,00 €/Einsatz
Handfeuerlöscher	3,00 €/Tag
Druckschlauch A	5,00 €/Tag
Druckschlauch B	5,00 €/Tag
Druckschlauch C	5,00 €/Tag
Druckschlauch D	5,00 €/Tag
Saugschlauch A	5,00 €/Tag
Saugschlauch C	5,00 €/Tag
Saugschlauch D	5,00 €/Tag
Verteiler	5,00 €/Tag
Sammelstück	3,00 €/Tag
Standrohr mit Unterflurhydratenschlüssel	8,00 €/Tag
Hydranten- u. Kupplungsschlüssel	1,00 €/Tag
Übergangsstück allgemein	3,00 €/Tag
Beleuchtungssatz (mit 3 Scheinwerfern)	10,00 €/Tag
Steckleiter (je Stück)	3,00 €/Tag

Fang- und Arbeitsleine	3,00 €/Tag
Atemanschluß	5,00 €/Tag

Artikel 3
Änderung der Friedhofsgebührensatzung
in der Fassung vom 28.11.2000

Der § 5 – Gebührentarife – erhält folgende Fassung:

1. Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsstellen an Grabstätten

1.1. Erdreihengrab, Nutzungsdauer 25 Jahre (Beisetzung von ..2.. Urnen möglich)	205,00 €
1.2. Erdreihengrab für Kinder unter 6 Jahre Nutzungsdauer 25 Jahre (keine Beisetzung von Urnen möglich)	77,00 €
1.3. Familiengrab (2 Erdgrabstellen) Nutzungsdauer 30 Jahre (Beisetzung von ..4.. Urnen	409,00 €
1.4. Urnenreihengrab Nutzungsdauer 15 Jahre (Beisetzung von maximal .2. Urnen)	77,00 €
1.5. Beisetzung weiterer Urnen	
a) - in Urnengrabstätten - Für die Beisetzung einer weiteren Urne in eine Urnengrabstätte gilt die Liegezeit von 15 Jahren. Berechnet wird die Differenz vom Ablauf der Urnen- grabstätte bis zum Ablauf der neu eingebrachten Urne. Die Gebühr für die Restliegezeit beträgt - pro Jahr -	5,00 €
b) - in Erdgräber - Die Liegezeit für eine Urne in einer Erdgrabstätte beträgt 15 Jahre. Wenn sich die Liegezeit des Erdgrabes durch das Einbringen einer Urne verlängert, wird für die Restliegezeit der Urne die Gebühr wie für ein Erdgrab berechnet - pro Jahr -	8,00 €

c) - in Familiengrabstätte -

Die Liegezeit für eine Urne in ein Familiengrab beträgt
15 Jahre.

Wenn sich die Liegezeit des Familiengrabes durch das
Einbringen einer Urne verlängert, wird die Restliegezeit
der Urne mit einer Gebühr berechnet - pro Jahr -

16,00 €

2. Benutzungsgebühren allgemein

2.1. Benutzung der Trauerhalle 25,00 €

3. Verlängerungsgebühren pro Jahr

3.1. Erdreihengrab 8,00 €

3.2. Erdgrab für Kinder unter 6 Jahre 5,00 €

3.3. Familiengrab 16,00 €

3.4. Urnengrab 5,00 €

4. Genehmigungen für den Erwerb von Grabstätten durch Auswärtige

4.1. Erdgrab 102,00 €

4.2. Familiengrab 205,00 €

4.2. Urnengrab 50,00 €

**Artikel 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Oberhain, den 23. 11. 2001.....


Lorenz
Bürgermeister

- Siegel -

